

SABER MEGLALU

# Das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht  
193*

---

**Mohr Siebeck**

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht  
Band 193

herausgegeben von  
Rolf Stürmer





Saber Meglalu

# Das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung

Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung  
der Einführung der elektronischen Akte  
im Strafverfahren und am besonderen Beispiel  
von Telekommunikationsüberwachungsdaten

Mohr Siebeck

*Saber Meglalu*, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen; 2016 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht der Universität Bremen; Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen; 2022 Promotion; 2022 Zweite Juristische Staatsprüfung; Rechtsanwalt in Bremen.

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung Hamburg.

ISBN 978-3-16-162131-4 / eISBN 978-3-16-162132-1

DOI 10.1628/978-3-16-162132-1

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen als Dissertation angenommen. Sie wurde für die Drucklegung punktuell überarbeitet und umfassend aktualisiert. Literatur und Rechtsprechung konnten bis zum Stand November 2022 berücksichtigt werden.

Mein erster und besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold. Er stand mir als Doktorvater jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seiner Professur habe ich viel von ihm lernen können und sehr gerne bei ihm gearbeitet. Neben meiner Tätigkeit an seiner Professur konnte ich an verschiedenen, kleineren wie größeren, juristischen Projekten mitarbeiten und bundesweit an zahlreichen strafrechtlichen Tagungen teilnehmen. Er hat mich stets gefördert und gefordert. Es war eine prägende Zeit.

Auch Herr Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi nahm sich über die ganzen Jahre, als er noch an der Universität Bremen Wissenschaftlicher Assistent war, ohne Abstriche Zeit für mich, wenn ich einen Diskussionspartner benötigte oder an bestimmten Stellen der vorliegenden Untersuchung nicht weiterzukommen glaubte. Er hat mich mit konstruktiven Anregungen unterstützt und zügig das Zweitgutachten erstellt, wofür ich ihm herzlich danke.

Daneben danke ich den vielen weiteren Menschen, die ich während der Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter kennengelernt habe und die dafür gesorgt haben, dass mir die Promotionszeit immer in schöner Erinnerung bleiben wird. Dies gilt insbesondere für Prof. Dr. Ingeborg Zerbes, Prof. Dr. Felix Herzog, Maria Teresa Knopp, Antje Spalink, Catharina Pia Conrad, Dr. Gianna Magdalena Schlichte, Betül Yüce, Shirin Dirks, Johannes Aschermann und Thure Erik Höft. Ein großes Dankeschön gebührt auch Vincent Mittag für das Korrekturlesen dieser Arbeit und Marwin Berrer, der immer ein offenes Ohr für mich hatte. Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung danke ich für die großzügige finanzielle Unterstützung bei der Veröffentlichung.

Meine Großeltern und Eltern haben mich seit meiner Kindheit in vielerlei Hinsicht unterstützt und mich darin bestärkt, meine Ziele zu verfolgen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bremen, im Dezember 2022

Saber Meglalu



## Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
<i>Anlass und Gang der Untersuchung</i> .....	1
<i>Erstes Kapitel: Genese des Akteneinsichtsrechts</i> .....	13
A. Die Einsicht in die Papierakte .....	15
B. Die Einführung der e-Akte .....	37
C. Ergebnis.....	40
<i>Zweites Kapitel: Verfassungs-, völker- und europarechtliche Grundlagen</i> .....	43
A. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen .....	45
B. Völkerrecht und das Recht der Europäischen Union.....	79
<i>Drittes Kapitel: „Akten“ und „Beweisstücke“ i. S. v. § 147 StPO</i> .....	95
A. Meinungsstand .....	97
B. Einfachgesetzliche Auslegung.....	139
C. Gewährleistungen aus der Verfassung und dem Völkerrecht sowie europarechtliche Vorgaben.....	389
D. Fazit zum Aktenbegriff und Entwicklung einer Definition des Aktenbegriffs .....	474
<i>Viertes Kapitel: Das Einsichtsrecht</i> .....	519
A. Die grundsätzliche Einsicht in Original-Informationsträger und die in § 32f StPO normierten Formen der Einsichtsgewährung .....	521
B. Die Besichtigung von Ausgangsdokumenten und Beweisstücken und die Einsicht in übertragene Dokumente und Aktenkopien .....	527
C. Fallgestaltungen zur (zeitweisen) ersatzlosen Einsichtsverwehrung .....	534
D. Die prozessuale Fürsorgepflicht .....	634
E. Fazit zum Einsichtsrecht .....	636

<i>Gesamtfazit</i> .....	645
A. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	647
B. Ausblick.....	655
Literaturverzeichnis.....	659
Sachregister.....	681

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht .....	VII

Anlass und Gang der Untersuchung.....	1
---------------------------------------	---

Erstes Kapitel: Genese des Akteneinsichtsrechts.....	13
--	----

A. Die Einsicht in die Papierakte .....	15
---	----

<i>I. Entstehung .....</i>	15
----------------------------	----

<i>II. Entwicklung bis zur Reichsstrafprozessordnung von 1877 .....</i>	20
---	----

<i>III. Zwischenergebnis.....</i>	28
-----------------------------------	----

<i>IV. Die Fortentwicklung von § 147 RStPO.....</i>	29
---	----

1. Lex Emminger 1924.....	29
---------------------------	----

2. Die Reform 1950.....	30
-------------------------	----

3. Die Reform 1965.....	30
-------------------------	----

4. Die Reform 1975.....	31
-------------------------	----

5. Die Reform 2000.....	32
-------------------------	----

6. Die Reform 2009.....	33
-------------------------	----

7. Die Reform 2010.....	34
-------------------------	----

8. Redaktionelle Änderung 2015 .....	35
--------------------------------------	----

9. Die Reform 2018 .....	35
--------------------------	----

B. Die Einführung der e-Akte.....	37
-----------------------------------	----

C. Ergebnis.....	40
------------------	----

Zweites Kapitel: Verfassungs-, völker- und europarechtliche Grundlagen .....	43
A. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen.....	45
I. <i>Das Fairnessgebot</i> .....	45
1. Die Vorgaben im Allgemeinen.....	47
2. Die Waffengleichheit .....	50
3. Die Fürsorgepflicht .....	54
II. <i>Das Recht auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG</i> .....	57
1. Die Vorgaben im Allgemeinen.....	57
2. Der Informationsanspruch.....	58
3. Die Verwirklichungsstufen.....	59
4. Anwendbarkeit im Ermittlungsverfahren.....	60
5. Einfachgesetzliche Konkretisierung .....	62
6. Zwischenergebnis.....	64
III. <i>Weiteres Verfassungsrecht</i> .....	64
IV. <i>Zwischenergebnis</i> .....	65
V. <i>Verfassungsrechtliche Rechtfertigung für Eingriffe</i> .....	66
1. Einschränkbarkeit der relevanten Verfassungsvorgaben.....	67
a) Mitbegründung durch Art. 1 Abs. 1 GG.....	67
b) Kombination mit objektiven Verfassungsprinzipien.....	72
c) Zwischenergebnis .....	73
2. Kollidierende Verfassungsgüter .....	73
a) Die Funktionstüchtigkeit/-fähigkeit der Strafrechtspflege .....	73
b) Persönlichkeitsrechte Dritter.....	75
c) Staatliche Geheimhaltungsgründe und Zeugenschutzinteressen .....	76
VI. <i>Ergebnis</i> .....	78
B. Völkerrecht und das Recht der Europäischen Union.....	79
I. <i>Die Berücksichtigungspflicht der EMRK und sonstiger völkerrechtlicher Verträge</i> .....	80
II. <i>EMRK</i> .....	83
1. Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 EMRK .....	83
a) Inhaltlicher Anwendungsbereich.....	84
aa) Im Allgemeinen.....	84
bb) Art. 6 Abs. 3 EMRK.....	85

cc) Informationsanspruch des verteidigerlosen Beschuldigten.....	87
dd) Spezielle Vorgaben zum Waffengleichheitsaspekt.....	88
b) Zeitlicher Anwendungsbereich .....	89
c) Einschränkungbarkeit .....	90
2. Weitere Konventionsvorgaben .....	91
<i>III. Sonstiges Völkerrecht.....</i>	<i>92</i>
<i>IV. Vorgaben des Rechts der Europäischen Union.....</i>	<i>92</i>

### Drittes Kapitel: „Akten“ und „Beweisstücke“

i. S. v. § 147 StPO .....	95
<b>A. Meinungsstand .....</b>	<b>97</b>
<i>I. Wissenschaftlicher Diskurs .....</i>	<i>97</i>
1. Monographien.....	97
2. Weitere Literatur .....	111
<i>II. Rechtsprechung.....</i>	<i>123</i>
<i>III. Zusammenfassung.....</i>	<i>133</i>
<b>B. Einfachgesetzliche Auslegung .....</b>	<b>139</b>
<i>I. Wortlaut .....</i>	<i>139</i>
1. Allgemeiner Sprachgebrauch .....	139
2. Satzsemantik und Normtextanalyse.....	141
a) § 147 Abs. 1 StPO .....	141
b) § 147 Abs. 2 S. 1 StPO .....	142
c) § 147 Abs. 3 StPO .....	143
d) § 147 Abs. 4 S. 2 StPO .....	143
3. Zwischenergebnis.....	144
<i>II. Systematik.....</i>	<i>144</i>
1. Das Normgefüge im 11. Abschnitt der StPO .....	144
a) Auswahl, Hinzuziehung und Ausschluss des Verteidigers .....	145
b) Die konkreten Verteidigungsrechte .....	146
c) Zwischenergebnis .....	148
2. Normativ gleichwertige Rechte .....	149
3. Die §§ 32 ff. StPO.....	150
a) Elektronische Dokumente .....	150
b) Ausgangsdokumente .....	151

c) Ein Zuführungsakt bei elektronischen Akten?.....	152
d) § 32f StPO .....	152
4. § 58a Abs. 2 S. 3 StPO .....	153
a) Gesetzgeberische Intention und Normgenese von § 58a	
Abs. 2 S. 3 StPO .....	154
aa) Entstehung der ersten Gesetzesfassung von § 58a Abs. 2 StPO ...	154
(1) Bundesratsentwurf .....	154
(2) Stellungnahme der Bundesregierung .....	157
(3) Weiterer Gesetzesentwurf .....	158
(4) Vermittlungsausschuss .....	159
(5) Zwischenergebnis .....	159
bb) Entstehung der zweiten Gesetzesfassung von § 58a Abs. 2 StPO	160
(1) Erster „Anlauf“ .....	160
(2) Zweiter „Anlauf“ .....	167
(a) Erster Gesetzesentwurf .....	168
(b) Regierungsentwurf .....	168
(c) Fraktionsentwurf .....	176
(d) Rechtsausschuss .....	176
(e) Ausschussfassung .....	177
(f) 2. Beratung .....	179
(g) Vermittlungsausschuss .....	180
cc) Weitere Reformen .....	184
b) Fazit zu § 58a Abs. 2 S. 3 StPO .....	184
5. Einordnung von Original-Informationsträgern .....	185
a) Die Abstufungen .....	185
b) Beweisstücke .....	188
aa) Wortlaut .....	188
bb) Systematik .....	189
cc) Historie sowie Sinn und Zweck .....	193
(1) Der ursprüngliche gesetzgeberische Wille .....	194
(2) Fortwirkung des ursprünglichen gesetzgeberischen Willens..	197
dd) Schlussfolgerung .....	200
(1) Definitionsansatz .....	200
(a) Informations- bzw. Datenträger und Dateien	
bzw. Daten .....	203
(b) Transportierbarkeit .....	204
(c) Kopierfähigkeit .....	204
(d) Drohender Beweismittelverlust .....	207
(e) Veranschaulichung des Definitionsansatzes .....	207
(2) Auswirkungen auf § 32e Abs. 1 StPO .....	210
(3) Auswirkungen auf § 214 Abs. 4 StPO und	
§ 199 Abs. 2 S. 2 StPO .....	216
c) Zwischenfazit .....	218

6. Erfordernis eines Zuführungsaktes? .....	224
7. Aussonderungsbefugnis der Staatsanwaltschaft.....	230
8. Die Einordnung beigezogener Akten.....	232
9. Die Tonaufzeichnung als Äquivalent zum Hauptverhandlungs- protokoll .....	232
10. Die Vorlage(-pflicht) der „Akten“ gem. § 199 Abs. 2 S. 2 StPO .....	233
a) Gesetzgeberische Intention .....	233
aa) Hinweise für ein Aussonderungsrecht der Staatsanwaltschaft.....	234
bb) Belege für ein umfassendes Aktenbegriffsverständnis .....	236
cc) Zusammenfassung.....	244
dd) Fortentwicklung von § 197 RStPO .....	245
b) Systematische und teleologische Betrachtung des § 199 Abs. 2 S. 2 StPO .....	245
aa) Überprüfungs-/Kontrollmöglichkeit des gesamten Ermittlungsverfahrens als zwingende Grenze? .....	247
bb) Das Akkusationsprinzip.....	250
cc) Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.....	251
dd) Aktenwahrheit bzw. -vollständigkeit .....	252
ee) Die Stellung der Staatsanwaltschaft.....	258
ff) Die Zuständigkeit zur Aktenführung als Differenzierungskriterium .....	268
(1) Vorgänge der Zeugenschutzdienststelle .....	269
(2) Vorgänge weiterer Behörden.....	273
(a) Nachrichtendienstliche Behörden .....	273
(b) Sonstige Behörden.....	276
(3) Zwischenergebnis .....	280
gg) Die Tat als Konkretisierung des inhaltlichen/thematischen Zusammenhangs .....	282
(1) Die Rahmenvorgaben zur prozessualen Tat.....	283
(2) Schlussfolgerungen für den Aktenbegriff.....	284
(a) Der geschichtliche Lebensvorgang als (Mindest-) Vorlagegegenstand .....	285
(b) Ableitung des vollständigen Aktenumfangs .....	286
(c) Der Verfolgungswille als Orientierungsmaßstab.....	290
(3) Zwischenergebnis .....	291
c) Zwischenfazit zur Auslegung von § 199 Abs. 2 S. 2 StPO .....	292
11. Die Stellung des Verteidigers.....	294
12. Weitere Rechtsnormen außerhalb der StPO.....	301
<i>III. Teleologie</i> .....	308
<i>IV. Historie</i> .....	308
1. Gesetzgeberischer Wille zur Einsicht in die papierne Akte .....	308

a) § 147 RStPO i. d. F. vom 01.10.1879.....	308
aa) Kein Aussonderungsrecht.....	309
bb) Die „Ueberführungsstücke“ i. S. v. § 147 Abs. 4 RStPO als Aktenbestandteil.....	310
cc) Funktionen und Stellung der Verfahrensbeteiligten .....	312
dd) Zwischenfazit .....	313
b) Der Entwurf 1908 .....	314
c) Darauf folgende Reformbemühungen bis zur sog. Lex Emminger .....	316
d) Entwürfe aus 1936 bis 1939 .....	317
e) Die Reform 1950 .....	319
f) Die Reform 1965 .....	321
g) Die Reform 1975 .....	327
h) Die Reform 2000 .....	328
i) Die Reform 2009 .....	333
j) Die Reform 2010 .....	334
k) Zwischenfazit der historischen Untersuchung .....	336
2. Gesetzgeberischer Wille bei der Reform des Akteneinsichtsrechts im Jahr 2018 .....	339
a) Die Anspruchsnorm – § 147 StPO n. F .....	340
b) §§ 32 ff. StPO .....	346
aa) § 32 StPO .....	346
bb) § 32a StPO .....	348
cc) § 32b StPO .....	351
dd) § 32c StPO .....	353
ee) § 32d StPO .....	354
ff) § 32e StPO .....	354
gg) § 32f StPO .....	361
(1) Der Regierungsentwurf (StPO-E).....	361
(2) Die Ausschussfassung (Ausschuss-E) .....	368
c) Zwischenfazit zur Reform des Akteneinsichtsrechts im Jahr 2018 .....	372
3. Die Reform des Jahres 2021 .....	377
4. Fazit der historischen Auslegung .....	377
<i>V. Zusammenfassung der einfachgesetzlichen Untersuchung und    Zwischenfazit .....</i>	<i>379</i>
<b>C. Gewährleistungen aus der Verfassung und dem Völkerrecht sowie europarechtliche Vorgaben .....</b>	<b>389</b>
<i>I. Verfassungsrecht.....</i>	<i>389</i>
1. Das Fairnessgebot im Allgemeinen und die Rechtsschutzgarantie im Besonderen .....	389
2. Das Waffengleichheitspostulat.....	393

3. Der Gehörsanspruch aus Art. 103 Abs. 1 GG .....	400
<i>II. Einfluss der verfassungsrechtlichen Vorgaben auf das einfache Recht</i>	402
1. Die Spurenakten-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als Ausgangspunkt .....	403
2. Analyse der Spurenakten-Entscheidung .....	406
a) Der Gewährleistungsgehalt der Rechtsschutzgarantie .....	406
b) Die Folgen der Beweisantragsrechtslösung .....	408
c) Das von § 147 StPO losgelöste Einsichtsrecht .....	412
d) Folgenbetrachtung .....	418
e) Das Gebot willkürfreier Gesetzesauslegung .....	420
aa) Einfachgesetzliche Ausgangslage .....	421
bb) Maßstab des Willkürverbots .....	423
3. Zwischenfazit .....	425
<i>III. Konventionsrecht</i> .....	427
1. Die Vorgaben des Art. 6 EMRK im Allgemeinen .....	428
2. Die Vorgaben speziell zur Waffengleichheit .....	437
3. Die Vorgaben speziell zur Offenlegung von bzw. Einsichtnahme in Akten .....	441
4. Weitere Vorgaben aus Art. 5 Abs. 4 EMRK .....	447
5. Einschränkung .....	450
6. Übertragbarkeit und Umsetzung .....	451
7. Maßstab für die Feststellung einer Konventionsverletzung .....	455
<i>IV. Die RL (EU) 2016/680</i> .....	457
<i>V. Zusammenfassung und Auswirkungen der verfassungs-/konventions- rechtlichen Gewährleistungen sowie der europarechtlichen Aspekte auf die §§ 147, 32 ff., 199 Abs. 2 S. 2 StPO</i> .....	459
1. Verfassungsrecht .....	459
2. Völkerrecht und sekundäres Europarecht .....	463
a) Der Offenlegungsanspruch zur Herstellung von Waffengleichheit .....	463
b) Die Umsetzungspflicht .....	468
c) Folgen für den nationalen Aktenbegriff im Allgemeinen und die Einordnung sog. Spurenakten .....	469
d) Folgen für den Umgang mit Aktenkopien und den sog. Ausgangsdokumenten .....	470
e) Folgen für die Einordnung außerstrafprozessualer Vorgänge .....	471
f) Die Gesamtbetrachtungsdoktrin .....	471
g) Weiteres Völkerrecht und sekundäres Europarecht .....	472
h) Folgen für den Aktenbegriff des § 199 Abs. 2 S. 2 StPO .....	472
i) Zwischenfazit .....	473

D. Fazit zum Aktenbegriff und Entwicklung einer Definition des Aktenbegriffs .....	474
I. Zusammenfassung der Untersuchung des Aktenbegriffs .....	474
1. Eigenschaften .....	474
a) Grundsätzliches .....	474
b) Beweisstücke .....	475
c) Ausgangsdokumente .....	477
d) Schlussfolgerung für und Besonderheiten bei Datenmaterial .....	480
aa) Elektronische Dokumente .....	480
bb) Sonstiges Datenmaterial (insbesondere TKÜ-Aufzeichnungen)...	481
cc) Erfordernis einer 1:1-Kopie .....	482
2. Umfang .....	487
a) Der herausgearbeitete Rahmen .....	487
b) Konkretisierung des herausgearbeiteten Rahmens und Entwicklung einer Definition des Aktenbegriffs .....	492
aa) Behörden- bzw. spruchkörperbezogene Eingrenzung .....	492
bb) Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverlaufs als weiteres Kriterium .....	495
cc) Identität des Ermittlungsgegenstandes .....	496
dd) Abstraktion des thematischen/inhaltlichen Zusammenhanges und Veranschaulichung .....	497
II. Einordnung des entwickelten Aktenbegriffs in den Forschungsstand und die Rechtsprechung .....	500
1. Der Umfang im Allgemeinen .....	501
2. Beweisstücke .....	507
3. Sonderkonstellation: Ausgangsdokumente .....	508
4. Sonderkonstellation: Handakten und vergleichbare Informationsträger ..	508
5. Sonderkonstellation: Elektronische Dokumente und sonstige Dateien bzw. Daten .....	509
6. Verortung der i. R. e. TKÜ-Maßnahme erhobenen Daten in den entwickelten Aktenbegriff (insbesondere TKÜ-Aufzeichnungen) .....	510
 Viertes Kapitel: Das Einsichtsrecht .....	 519
A. Die grundsätzliche Einsicht in Original-Informationsträger und die in § 32f StPO normierten Formen der Einsichtsgewährung .....	521

B. Die Besichtigung von Ausgangsdokumenten und Beweisstücken und die Einsicht in übertragene Dokumente und Aktenkopien.....	527
C. Fallgestaltungen zur (zeitweisen) ersatzlosen Einsichtsverwehrung.....	534
I. Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege.....	534
1. Die Gefährdung des Untersuchungszwecks.....	534
2. Der Beschleunigungsgrundsatz.....	549
3. Der Missbrauchseinwand.....	552
II. Staatliche Geheimhaltungsgründe.....	553
III. Zeugenschutzaspekte.....	566
IV. Persönlichkeitsrechte Dritter.....	570
1. Der Sozial- und Privatsphäre angehörende Informationsträger.....	570
a) § 147 StPO.....	572
aa) Wortlaut und Binnensystematik.....	572
bb) Gesetzgeberische Intention.....	572
b) § 32f StPO.....	574
aa) Wortlaut und Binnensystematik.....	574
bb) Gesetzgeberische Intention.....	575
c) § 100a StPO.....	576
aa) Wortlaut und Systematik.....	576
bb) Gesetzgeberische Intention bei der Einführung des § 100a StPO.....	581
cc) Gesetzgeberische Intention bei der Reform der §§ 100a ff. StPO im Jahr 2008.....	581
d) Das Gebot der Widerspruchsfreiheit.....	582
e) Auswirkungen des entwickelten Aktenbegriffs.....	584
f) Verfassungs- und Konventionsrecht.....	585
g) Zwischenfazit.....	598
2. Sonderproblem: Kernbereichsrelevantes Informationsmaterial.....	598
a) Problemaufriss.....	598
b) Rechtliche Beurteilung.....	600
aa) Gesetzgeberische Intention zu § 100d Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 StPO.....	600
bb) Gesetzgeberische Intention zu §§ 100a Abs. 4 S. 2–4, 100c Abs. 5 S. 2–6 StPO a. F. ....	601
cc) Weitergabe kernbereichsrelevanter Daten an die Verteidigung im Lichte der grundrechtlichen Eingriffsdogmatik.....	606

dd) Konsequenzen für die Lösch- und Weitergabekompetenz aus § 100d Abs. 3 S. 2 StPO.....	608
ee) Kompensation der Akteneinsichtsbeschränkung.....	612
ff) Auswirkungen auf die zugrunde gelegte Unbeachtlichkeit der Beweisverwertbarkeit.....	615
gg) Auswirkungen auf Informationsmaterial mit konkretem Bezug zu den §§ 174 ff. StGB und vergleichbar schützenswertes Informationsmaterial.....	618
3. Sonderproblem: Steuergeheimnis.....	622
4. Zwischenfazit.....	623
<i>V. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</i> .....	628
D. Die prozessuale Fürsorgepflicht.....	634
E. Fazit zum Einsichtsrecht.....	636
Gesamtfazit.....	645
A. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	647
<i>I. Aktenumfang</i> .....	647
<i>II. Akteneigenschaften und die Einordnung von digitalem Informationsmaterial</i> .....	650
<i>III. Der Umfang des Einsichtsrechts</i> .....	653
B. Ausblick.....	655
Literaturverzeichnis.....	659
Sachregister.....	681

## Anlass und Gang der Untersuchung

Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers zählt zu den bekanntesten und mit am häufigsten geltend gemachten Rechten in einem Strafverfahren. Das erste Anschreiben eines mandatierten Verteidigers an eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht enthält neben der Verteidigungsanzeige regelmäßig den Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht.<sup>1</sup> Der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eine schriftliche Sacheinlassung des Beschuldigten zu übermitteln oder eine eigene Verteidigererklärung zur Sache abzugeben,<sup>2</sup> ohne zuvor die Akten eingesehen zu haben, wird als grober anwaltlicher Kunstfehler erachtet; zumindest bis zur Einsichtnahme der Akten hat man zum Tatvorwurf zu schweigen.<sup>3</sup> Den Antrag, Akteneinsicht zu gewähren, wird der Verteidiger nicht jedes Mal von Grund auf neu formulieren. Er macht hiervon derart oft Gebrauch, sodass er zumindest für einen solchen Antrag einen vorformulierten Text bereithalten wird. Es brauchen nur noch die fallspezifischen Daten eingefügt zu werden und das Akteneinsichtsgesuch kann versendet werden.

Das Akteneinsichtsrecht wurde dem Verteidiger bereits in der am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichsstrafprozessordnung zuerkannt. Seither ist es in § 147 (Reichs-)Strafprozessordnung normiert. *Prima facie* könnte man durchaus vermuten, dass bei einem solange gesetzlich fest verankerten und praxisrelevanten Recht kaum noch rechtliche Meinungsverschiedenheiten zu verzeichnen sind. § 147 Abs. 1 StPO regelt schließlich „nur“ das Recht, zu Verteidigungszwecken die Akten einzusehen und Beweisstücke zu besichtigen. In einem Kriminalroman, Justizdrama oder beispielsweise einer Gerichtsserie werden oftmals verschiedenste Fragestellungen aus dem Strafverfahrensrecht aufgegriffen – die Akteneinsicht bestimmt das Narrativ hingegen regelmäßig nicht.

Tatsächlich verhält es sich in der Rechtswissenschaft und der strafrechtlichen Praxis anders. *Jahn* kommentiert zu § 147 StPO in der aktuellen Auflage des

---

<sup>1</sup> Siehe etwa die Musterschreiben bei *Bosbach/Ackermann/Caba*, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, Rn. 148 ff.

<sup>2</sup> Siehe hierzu *Burhoff*, Handbuch Ermittlungsverfahren, Rn. 2039 f.; Junker/Armatage/*Armatage*, Strafverteidigung, Rn. 129 ff.

<sup>3</sup> *Klemkel/Elbs*, Strafverteidigung, Rn. 443, 494; Junker/Armatage/*Armatage*, Strafverteidigung, Rn. 73; *Hamm StV* 1982, 490, 494 f.; siehe auch Müller/Schlothauer/Knauer/*Schlothauer*, MAH, § 3, Rn. 10; *Barton*, Strafverteidigung, § 9, Rn. 137; so grds. auch *Burhoff*, Handbuch Ermittlungsverfahren, Rn. 236 f., 2019; *Bosbach/Ackermann/Caba*, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, Rn. 137 ff., 170 f.

*Löwe-Rosenberg*, eine Akte müsse vollständig und wahrheitsgetreu sein.<sup>4</sup> Dieses Aktenvollständigkeitsgebot sei „Essentialia für das Akteneinsichtsrecht“<sup>5</sup>, welches nach *Jahn* jedoch nicht nur zu den „wichtigsten, sondern leider auch in der Praxis am häufigsten ignorierten Prinzipien des Strafverfahrensrechts“<sup>6</sup> zählt. Angesichts der (praktischen) Bedeutung des Akteneinsichtsrechts sowie des Umstandes, dass dieses Recht bereits seit Inkrafttreten der Reichsstrafprozessordnung normiert ist, müsste man eigentlich mit folgender Kommentierung rechnen: „§ 147 StPO gehört nicht nur zu den wichtigen (oder vielleicht auch: wichtigsten), sondern auch zu den dogmatisch und in der Praxis am wenigsten Probleme bereitenden Rechten.“

Natürlich bringt jede Norm gewisse Auslegungsfragen mit sich. Beschäftigt man sich näher mit § 147 StPO, wird man jedoch mit einer kaum zu überblickenden Kasuistik konfrontiert. Man erkennt schnell, dass das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers alles andere als eindeutig geregelt, geschweige denn wissenschaftlich geklärt ist. Gerichtlichen Entscheidungen lässt sich unschwer entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft regelmäßig nicht alles von dem angesammelten Ermittlungsmaterial an die Verteidiger und an das Gericht preisgibt bzw. preisgeben bereit ist; die Verteidiger rügen dementsprechend häufig, die Akten seien unvollständig zur Verfügung gestellt worden oder die Sichtung des Ermittlungsmaterials sei unter unbefriedigenden Bedingungen – wie etwa die behördlicherseits angeordnete Vorgabe, das Ermittlungsmaterial ausschließlich in den Diensträumen der Strafverfolgungsbehörden zu sichten – gewährt worden.<sup>7</sup> Auch kommt es vor, dass das Gericht die Staatsanwaltschaft im Laufe des Hauptverfahrens zur Übersendung bislang nicht vorliegender Aktenauszüge auffordert.<sup>8</sup>

Unklar ist noch heute bereits eine sehr grundsätzliche Frage, nämlich diejenige, welche der im Laufe eines Ermittlungsverfahrens angesammelten Informationsträger die Staatsanwaltschaft dem Gericht mit der Anklageerhebung gem. § 199 Abs. 2 S. 2 StPO vorzulegen hat. Ebenfalls ist bislang nicht geklärt, welcher Umfang des angesammelten Ermittlungsmaterials dem Einsichtsrecht des Verteidigers unterliegt. Probleme bereitet insbesondere der in § 199 Abs. 2 S. 2 StPO und § 147 StPO normierte Begriff „Akten“.

Strafverfolgungsbehörden ermitteln im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in verschiedene Richtungen. Sie sollen schließlich den Sachverhalt erforschen, § 160 Abs. 1 StPO. Hierzu gehört es, etwaige sich auftuende Anhaltspunkte oder „Spuren“ zu überprüfen. Kommen die Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverlauf zu dem Ergebnis, dass bestimmte „Spuren“ für das Ermittlungsverfahren

<sup>4</sup> LR-StPO/*Jahn*, Bd. 4/2, § 147, Rn. 3 m. w. N.

<sup>5</sup> LR-StPO/*Jahn*, Bd. 4/2, § 147, Rn. 3, mit Verweis auf *Wohlers/Schlegel* NStZ 2010, 486, 487.

<sup>6</sup> LR-StPO/*Jahn*, Bd. 4/2, § 147, Rn. 3 m. w. N.

<sup>7</sup> Vgl. etwa die dargestellten Verfahrensabläufe bei BGHSt 30, 131, 133 ff., BGH StV 2010, 228, 229 m. Anm. *Stuckenberg*, und KG StV 2018, 75, 75.

<sup>8</sup> Siehe bspw. LG Hannover StV 2015, 683, 684.

mangels Mehrgewinns für die Sachverhaltserforschung nicht weiter zu beachten sind bzw. ihnen nicht weiter nachgegangen werden muss, handelte es sich aus ihrer Sicht um „erfolglose“ Ermittlungshandlungen; derartige Vorgänge werden als sog. Spurenakten bezeichnet.<sup>9</sup> Über die Einordnung dieser Vorgänge im Kontext der §§ 147, 199 Abs. 2 S. 2 StPO wird seit vielen Jahrzehnten diskutiert. Auch eine grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983, nach der es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, derartige Vorgänge grundsätzlich vom Aktenbegriff auszunehmen,<sup>10</sup> konnte keine Ruhe in die Kontroverse um den Aktenbegriff einkehren lassen.

Ebenso kann es vorkommen, dass die Staatsanwaltschaft im Laufe eines Ermittlungsverfahrens bestimmte Informationsträger erlangt, denen bereits von Beginn an aus Sicht der Staatsanwaltschaft keine Verfahrensrelevanz zukommt. In diesem Fall würde es sich nicht um klassische Spurenakten im vorbenannten Sinne, sondern schlicht um Informationsmaterial handeln, das sich im Laufe eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft angesammelt hat, von ihr jedoch als bedeutungslos angesehen wird. Ob es sich bei den sog. Spurenakten um Aktenbestandteile handelt, ist mithin nicht die einzig ungeklärte Frage, sondern repräsentiert als das i. R. v. § 147 StPO wohl prominenteste Rechtsproblem lediglich die Frage, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft das Recht oder sogar die Pflicht hat, das angesammelte Ermittlungsmaterial nach – aus ihrer Sicht – verfahrensrelevanten und verfahrensirrelevanten Vorgängen zu sortieren.

Innerhalb der Meinungsvielfalt zum strafprozessualen Aktenbegriff und dem Vorlage-/Einsichtsumfang geht es aber nicht nur darum, ob die Staatsanwaltschaft eine solche Aussonderungshandhabung von aus ihrer Sicht verfahrensirrelevanten Vorgängen hat. Selbst über die Frage, welches von dem als verfahrensrelevant erachteten Informationsmaterial dem Gericht vorzulegen und der Einsichtnahme des Verteidigers zugänglich zu machen ist, besteht keine Einigkeit. Wird ein Ermittlungsverfahren beispielsweise gegen mehrere Beschuldigte geführt, stellt sich die Frage, ob der Verteidiger des einen Beschuldigten auch die Vorgänge einsehen kann, die vordergründig den anderweitig verfolgten Beschuldigten betreffen. Hier ist fraglich, ob der gesamte Ermittlungsverlauf betreffend beide Beschuldigte in einer Akte abzulegen ist, in die beide Verteidiger jeweils einsehen können oder ob für jeden Beschuldigten gesondert eine Akte zu führen ist, sodass die Verteidiger lediglich die für ihren Mandanten angelegten Akten einsehen dürfen. Die Spurenakten-Problematik greift also die viel weitreichendere Frage auf: Wodurch wird der vorzulegende und einzusehende Aktenumfang grundsätzlich begrenzt? Wird er beispielsweise personell durch die Identität eines Beschuldigten begrenzt, was den wesentlichen Ansatz des sog. formellen Aktenbegriffs darstellt,<sup>11</sup> ist dem Gericht bei der jeweiligen Anklageerhebung nur das-

---

<sup>9</sup> LR-StPO/Jahn, Bd. 4/2, § 147, Rn. 36 m. w. N.

<sup>10</sup> BVerfGE 63, 45, 59 ff.

<sup>11</sup> Grundlegend BGHSt 30, 131, 138 f.

jenige Ermittlungsmaterial vorzulegen, das sich konkret auf den jeweils Angeeschuldigten bezieht. Das Einsichtsrecht des Verteidigers könnte sich demgemäß ebenfalls nur auf dasjenige Informationsmaterial beziehen, dass den jeweiligen Mandanten konkret betrifft. Demgegenüber wird im Kontext von § 147 StPO auch ein materieller Aktenbegriff vertreten, nach dem das gesamte Ermittlungsmaterial vorzulegen ist, welches im Rahmen der Ermittlungen einer prozessualen Tat angefallen ist.<sup>12</sup> Denkbar ist auch, den Aktenbegriff noch enger oder noch weiter zu verstehen. Den Umfang der Aktenvorlagepflicht nach Maßgabe von § 199 Abs. 2 S. 2 StPO könnte man auch unabhängig vom Umfang des Einsichtsrechts gem. § 147 StPO beurteilen; die Aktenbegriffe in den beiden Vorschriften könnten mithin gespalten/divergent auszulegen sein.

Selbst wenn man sich für einen der vertretenen Aktenbegriffe, wie etwa den formellen oder den materiellen Ansatz, entscheidet, bleibt die Lösung vieler Fallgestaltungen dennoch schwierig. Problematisch scheint bei der Zugrundelegung des formellen Aktenbegriffs insbesondere die Abgrenzung, wann sich ein Informationsträger auf einen Beschuldigten nicht mehr i. S. d. formellen Aktenbegriffs bezieht. Ein Zeuge entlastet beispielsweise lediglich einen von zwei Beschuldigten. Der Zeuge gibt dabei an, zu dem weiteren Beschuldigten tatsächlich keine Angaben machen zu können. In der Folge wird das Verfahren gegen den von der Zeugenaussage entlasteten Beschuldigten gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Gegen den anderen Beschuldigten wird Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet. Inwieweit betrifft die protokollierte Zeugenaussage den Angeklagten? Man könnte auf dem Boden des formellen Aktenbegriffs der Auffassung sein, die Zeugenaussage betreffe den Angeklagten nicht oder nicht konkret. Ebenso wird man einen ausreichenden Zusammenhang zu dem Angeklagten bzw. seinem Strafverfahren aber auch annehmen können. Wie wäre es, wenn der Angeklagte belegen könnte, dass die entlastenden Angaben des Zeugen bewusst wahrheitswidrig gemacht worden sind, um den Verdacht gegen den vormals Mitbeschuldigten abzuschwächen oder gegen den Angeklagten zu erhärten?

Es sind viele weitere Fallgestaltungen denkbar. Beispielsweise könnte ein Ermittlungsverfahren gegen einen von drei Beschuldigten gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden sein. Gegen die weiteren Beschuldigten wird das Hauptverfahren eröffnet. Gibt es bei der Zugrundelegung des formellen Aktenbegriffs Konstellationen, in denen die Verteidiger der beiden Angeklagten ein Akteneinsichtsrecht bezüglich desjenigen Strafverfahrens des ehemals Mitbeschuldigten haben, welches Anlass für die Verfahrenseinstellung war?

Auch kann es vorkommen, dass bei der Erforschung einer prozessualen Tat gegen mehrere Beschuldigte ermittelt wird, die Verfahren im weiteren Verlauf jedoch aus verschiedensten Gründen getrennt werden. Welches Ermittlungsmaterial ist auf dem Boden des materiellen Aktenbegriffs in den jeweiligen Strafverfahren vorzulegen und inwieweit ist den jeweiligen Verteidigern Einsicht zu

---

<sup>12</sup> SK-StPO/Wohlers, Bd. 3, § 147, Rn. 27 m. w. N.

gewähren? In diesen und vielen anderen Fällen lässt sich eine eindeutige Antwort auch bei der Hinzuziehung von Kommentarliteratur nicht finden.<sup>13</sup>

Unterschiedliche Antworten erhält man auch, wenn man Juristen aus der Praxis fragt, ob konkrete, behördlicherseits angelegte Vorgänge als einzusehende Aktenbestandteile anzusehen sind. Nach der Auffassung mancher Praktiker stellen bestimmte Vorgänge Akten dar, in die Einsicht genommen werden kann. Andere entgegnen, es handelt sich um verfahrensfremde Akten; man kann diese Akten jedoch beiziehen lassen, jedenfalls, wenn man eine überzeugende Begründung liefert. Wieder andere lehnen eine solche Möglichkeit grundsätzlich ab. Was von dem Ermittlungsmaterial verfahrensrelevant ist, entscheidet zunächst schließlich die Staatsanwaltschaft; das Gericht kann im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht lediglich im Einzelfall Akten beiziehen. Nicht selten macht sich eine gewisse Unsicherheit bemerkbar, spätestens, wenn man nach einer rechtlichen Begründung für die jeweils vertretene Rechtsauffassung fragt.

Die Unklarheit in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis basiert auf der in weiten Teilen unklar gefassten Vorschrift des § 147 StPO. Sie besteht (in der geltenden Fassung) aus sechs Absätzen. § 147 Abs. 1 StPO bezieht sich hinsichtlich der einzusehenden Akten im Wortlaut auf diejenigen, die dem Gericht vorliegen oder diesem vorzulegen wären. Amtlich verwahrte Beweisstücke können nach § 147 Abs. 1 StPO besichtigt werden. Aus § 147 Abs. 2 S. 1 StPO folgt, dass das Einsichtsrecht während des Ermittlungsverfahrens eingeschränkt besteht; nach § 147 Abs. 2 S. 2 StPO sind dem Verteidiger bei vollzogener, oder im Falle der vorläufigen Festnahme jedenfalls beantragter, Untersuchungshaft die wesentlichen Informationen zugänglich zu machen. Absatz 3 benennt konkretes Informationsmaterial, dessen Einsicht dem Verteidiger in keiner Verfahrenslage versagt werden kann. Der vierte Absatz regelt das Akteneinsichts- und Beweisstückbesichtigungsrecht des verteidigerlosen Beschuldigten. § 147 Abs. 5 StPO legt die Zuständigkeit über die Entscheidung von Akteneinsichtsgesuchen fest und eröffnet die Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Zuletzt normiert der sechste Absatz, dass eine Anordnung über die Versagung von Akteneinsicht spätestens mit Ermittlungsabschluss aufgehoben wird und dem Betroffenen Mitteilung zu machen ist, sobald das Einsichtsrecht uneingeschränkt besteht.

Der dritte, fünfte und sechste Absatz ist jeweils relativ klar formuliert. Ähnliches gilt für § 147 Abs. 2 S. 1 StPO. Anders verhält es sich mit den übrigen Regelungen. Der erste Absatz lässt nicht eindeutig erkennen, was die einzusehenden Akten darstellen. Auch bleibt unklar, was unter den dort normierten Begriff des Beweisstücks im Einzelfall zu subsumieren ist. Entsprechend verhält es sich mit den Rechten des verteidigerlosen Beschuldigten aus § 147 Abs. 4 StPO. Um die Frage zu beantworten, welche Akten von § 147 Abs. 1, 4 StPO überhaupt umfasst sind, bedarf es jedenfalls nach dem Wortlaut der Norm der Ergründung,

---

<sup>13</sup> Vgl. zu diesem Themenkomplex etwa LR-StPO/Jahn, Bd. 4/2, § 147, Rn. 58 ff. m. w. N.

was zu den Akten zählt, die dem Gericht vorliegen oder diesem vorzulegen wären. § 147 Abs. 2 S. 1 StPO ist zwar relativ eindeutig gefasst; was soll aber zu den „wesentlichen Informationen“ i. S. v. § 147 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 StPO zählen? Die eindeutiger formulierten Absätze sorgen für weniger, die übrigen für mehr Diskussion in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung.

In mehreren Monographien hat man sich mit dem Aktenbegriff und dem Einsichtsrecht in die Akten beschäftigt. Der Relevanz des Akteneinsichtsrechts geschuldet gibt es zudem eine Vielzahl an wissenschaftlichen Beiträgen, die sich mit diesem Themenkomplex auseinandergesetzt haben bzw. bis heute auseinandersetzen. Die wesentlichen Rechtsfragen konnten in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung hierdurch jedoch nicht hinreichend geklärt werden.

Das Problem besteht nämlich offenbar darin, dass die verschiedenen Meinungslager ihre Standpunkte oftmals mit der Reichweite des rechtlichen Gehörs und des Fairness- bzw. Waffengleichheitsgebotes begründen, über die jedoch in ähnlicher Weise Uneinigkeit besteht – jedenfalls im Zusammenhang mit hieraus abgeleiteten Informationsrechten. In der Diskussion um den Aktenbegriff und die Reichweite des Einsichtsrechts werden von den verschiedenen Meinungslagern grundlegende Rechtsfragen aufgegriffen, die in spezielle Fragestellungen i. R. v. § 147 StPO münden. Oftmals geht es um den Gesichtspunkt der Verfahrensfairness bzw. die Pflicht zur Herstellung von „Waffengleichheit“. Was „Waffengleichheit“ zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft grundsätzlich meint und wann speziell das Akteneinsichtsrecht als in diesem Sinne „waffengleich“ ausgestaltet anzusehen ist, ist jedoch nicht minder fraglich. Ein weites Aktenbegriffsverständnis wird regelmäßig mit entsprechend ausgeprägten verfassungs- und konventionsrechtlichen Gewährleistungen begründet; die Zugrundelegung eines engeren Ansatzes ist umgekehrt regelmäßig Folge eines entsprechend restriktiven Verständnisses vom Verfassungs- und Konventionsrecht. Es bedarf deshalb der Klärung, zu welchen Rechtsfolgen die immer wieder im Kontext von § 147 StPO beschworenen Gewährleistungen aus der Verfassung und der EMRK<sup>14</sup> führen.

Der Diskussionsstand wirft weitere grundlegende Fragen auf. Zu klären ist beispielsweise, ob überhaupt ein anzuerkennendes Bedürfnis der Verteidigung besteht, sämtliche Vorgänge, die mit einem Strafverfahren in irgendeiner Hinsicht inhaltlich zusammenhängen bzw. verbunden sind, vorgelegt zu bekommen bzw. zu sichten. Diese Frage zu klären, erfordert, die Funktion von § 147 StPO zu bestimmen. Da § 147 StPO Verteidigungszwecken dient, geht es bei der Suche nach dem (geltenden) Aktenbegriff auch darum, welche Stellung dem Verteidiger im Strafverfahren generell zukommt.

---

<sup>14</sup> Siehe etwa *Jörke*, Akteneinsicht, S. 33 ff., 47 ff.; *M. Kuhn*, Akteneinsicht Strafverfolgungsinteresse, S. 58; *Bahnsen*, Akteneinsichtsrecht, S. 52, 55; *Gröger*, Akteneinsichtsrecht, S. 65 ff.; *Wohlers/Schlegel* NSTZ 2010, 486, 491; *Fetzer* StV 1991, 142, 142.

Auch wirft die Suche nach dem (geltenden) Aktenbegriff die Frage auf, ob das Gericht sich per se mit dem gesamten Ermittlungsmaterial der Staatsanwaltschaft auseinandersetzen hat. Schließlich gilt die Staatsanwaltschaft als „Herren des Ermittlungsverfahrens“.<sup>15</sup> Zudem entscheidet sie darüber, welche Taten im Falle der Verfahrenseröffnung der gerichtlichen Aufklärung überhaupt unterliegen, §§ 155 Abs. 1, 264 Abs. 1 StPO. Dies hat den BGH in einer grundlegenden Entscheidung zu der Annahme veranlasst, dass es der Staatsanwaltschaft obliegt, welches Ermittlungsmaterial sie dem Gericht – und unter Hinweis auf den Wortlaut von § 147 Abs. 1 StPO auch der Verteidigung – zur Verfügung stellt.<sup>16</sup> „So wie es von Gesetzes wegen ‚Sache des Klägers ist, für jeden Prozeß den Prozeßgegenstand zu bestimmen, indem er ihn in der Klage namhaft macht‘ [...], so ist es seine damit im Zusammenhang stehende Aufgabe, die Frage zu prüfen und eigenverantwortlich zu entscheiden, welche Akten er neben denjenigen, die auf Grund des Verfahrens und seines Prozeßgegenstands entstanden sind, als Beiakten vorzulegen hat.“<sup>17</sup>

Die Staatsanwaltschaft ist Anklagebehörde, § 152 Abs. 1 StPO. Der erste Strafsenat hat die Staatsanwaltschaft in der vorerwähnten Entscheidung aus dem Jahr 1981 jedoch mehr oder minder mit einem Kläger im Zivilprozess gleichgesetzt. Der Begründung könnte man entgegenhalten, dass sie der Staatsanwaltschaft eine Parteienrolle beimisst, die nicht dem geltenden Strafprozessrecht entspricht. Verteidiger und Staatsanwaltschaft stehen sich nach dem deutschen Verfahrensmodell nicht als Parteien entsprechend dem anglo-amerikanischen Rechtssystem gegenüber. Möchte man ein weiter reichendes Akteneinsichtsrecht auf den Aspekt des Waffengleichheitsgebots stützen,<sup>18</sup> könnte man ebenfalls einwenden, dass der Staatsanwaltschaft hierdurch eine Parteienrolle zugeschrieben wird, die nicht dem geltenden Verfahrensrecht entspricht.<sup>19</sup> Ohne tiefgründige Analyse der Stellung der Staatsanwaltschaft und der hiermit einhergehenden Folgen, scheint die Stellung der Staatsanwaltschaft im Kontext von § 147 StPO als ein argumentatives „Versatzstück“.

Aber auch der Umfang der Kognitionspflicht scheint näher in den Blick genommen werden zu müssen. Diese vollzieht sich schließlich unabhängig von der Staatsanwaltschaft, § 155 Abs. 2 StPO. Andererseits wird die gerichtliche Untersuchungspflicht auf den in der Anklage bezeichneten Geschehensablauf und den Beschuldigten begrenzt, § 155 Abs. 1 StPO. Auch § 155 StPO lässt sich demnach sowohl für einen engeren als auch für einen weiteren Aktenbegriff anführen, je nachdem, auf welchen der Absätze man die Betonung legt.

Ähnlich verhält es sich mit dem im Zusammenhang von § 147 StPO immer wieder aufgegriffenen Grundsatz der Aktenvollständigkeit. Er scheint weitge-

---

<sup>15</sup> Siehe zu diesem weit verbreiteten Begriff nur LR-StPO/Mavany, Bd. 5/1, § 152, Rn. 2.

<sup>16</sup> BGHSt 30, 131, 138 f.

<sup>17</sup> BGHSt 30, 131, 139.

<sup>18</sup> Siehe etwa Wohlers/Schlegel NSTz 2010, 486, 487, 489.

<sup>19</sup> Vgl. zu solchen Gedankenspielen etwa Gaede HRRS 2004, 44, 51.

hend anerkannt zu sein.<sup>20</sup> Ob das Prädikat einer Aktenvollständigkeit voraussetzt, dass die vorzulegenden/einzusehenden Akten buchstäblich vollständig etwa das betreffende Ermittlungsverfahren widerspiegeln oder hieraus – die Existenz eines solchen Rechtsgrundsatzes unterstellt – lediglich abzuleiten ist, dass die vorzulegenden/einzusehenden Akten diejenigen Ermittlungsvorgänge vollständig darstellen, die die Staatsanwaltschaft als für das Aktenstudium erforderlich erachtet, kann auf den ersten Blick ebenfalls nicht beantwortet werden.<sup>21</sup> Es scheint wiederum davon abzuhängen, welche Verfügungsmacht man der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Ermittlungsstoffes einräumen möchte. All dies macht es erforderlich, auch die Stellung der Staatsanwaltschaft zu untersuchen und anschließend herauszuarbeiten, welche Folgen dies für den Umfang der Aktenvorlagepflicht gem. § 199 Abs. 2 S. 2 und das Akteneinsichtsrecht gem. § 147 StPO hat.

Im Kern läuft die Diskussion um den Aktenbegriff oder die Reichweite des Einsichtsrechts oftmals also auf die grundlegende Frage hinaus, ob bzw. inwieweit die Staatsanwaltschaft das angesammelte Ermittlungsmaterial zur Vorlage an das Gericht bzw. der Gewährung von Einsicht an den Verteidiger selektieren darf oder sogar muss. Neben der Frage eines solchen Aussonderungsrechts ist klärungsbedürftig, inwieweit die Bedingungen, unter denen die Verteidiger das Informationsmaterial studieren, denjenigen der Staatsanwaltschaft entsprechen müssen.

Letzteres wird insbesondere bei digitalen Informationsträgern relevant.

Die Begeisterung für das Thema der vorliegenden Arbeit wurde während eines außeruniversitären Praktikums geweckt. Ein Strafverteidiger antwortete mir auf meine Frage, ob Telekommunikationsüberwachungsaufzeichnungen (TKÜ-Aufzeichnungen) einzusehende Akten seien, sinngemäß: „Meiner Meinung nach eindeutig ‚ja‘.“ Ich berichtete ihm von einer Entscheidung, nach der der Verteidiger die TKÜ-Aufzeichnungen lediglich in den Diensträumen der Strafverfolgungsbehörden anhören kann, und fragte deshalb weiter, welche Akten man in die Kanzlei übersendet bekommt und welche man lediglich in den Diensträumen durchsehen kann. Er antwortete hierauf sinngemäß: „Einem Verteidiger müssen die Akten generell übersandt werden, zumindest als Kopie. Das gilt beispielsweise auch für TKÜ-Aufzeichnungen. Ob einem Verteidiger dieses Recht zugestanden wird, hängt in der Praxis jedoch davon ab, in welchem Bundesland man Akteneinsicht beantragt. Die Einsicht in TKÜ-Aufzeichnungen wird bundesweit unterschiedlich gehandhabt.“ Auf weitere Nachfrage von mir, wie das sein kann, dass eine solch grundsätzliche und zugleich praxisrelevante Rechtsfrage in der Praxis uneinheitlich gelöst wird, entgegnete er mir sinngemäß: „Für die Einsicht in Akten müssen Sie in der Praxis manchmal viel Aufwand betreiben. Dabei gibt

---

<sup>20</sup> Siehe bspw. BGH NStZ 2014, 277, 281; SSW-StPO/*Beulke*, § 147, Rn. 18; Graf-StPO/*Wessing*, § 147, Rn. 17.

<sup>21</sup> Siehe einerseits etwa MüKo-StPO/*Kämpfer/Travers*, Bd. 1, § 147, Rn. 12 f.; andererseits bspw. BeckOK-StPO/*Wessing*, § 147, Rn. 17.

es genügend Fälle, in denen aus erst mit viel Aufwand erlangten Aktenteilen erheblich entlastendes Ermittlungsmaterial zu Tage getreten ist. In der Praxis läuft vieles anders, als in der Uni.“ Seine Auffassung ähnelt im Ergebnis der eingangs dargestellten Behauptung von *Jahn*.

Dass Juristen unterschiedliche Rechtsauffassungen haben, ist nichts Neues. Man gewinnt jedoch den Eindruck, Staatsanwaltschaften und Verteidiger würden häufig darum „ringen“, welcher Umfang des Informationsmaterials unter welchen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

Der Verteidiger beantragt während des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht. Diese wird entweder zum Teil versagt oder lediglich unter bestimmten Rahmenbedingungen gewährt. Der Verteidiger beantragt im Ermittlungsverfahren sodann gerichtliche Entscheidung oder beantragt nach Verfahrenseröffnung beim Gericht erneut Akteneinsicht, wodurch seinem Anliegen stattgegeben wird oder eben nicht. Gegen die gerichtliche Entscheidung legt – je nachdem – entweder die Staatsanwaltschaft oder der Verteidiger Beschwerde ein. Sofern eine solche für zulässig erachtet wird, bestätigt das Beschwerdegericht sodann die vorausgegangene Entscheidung oder eben nicht. Dieser Verfahrensverlauf kommt in der Praxis häufiger vor, als man vielleicht denken mag, insbesondere, sobald es um TKÜ-Aufzeichnungen geht.<sup>22</sup> Die gerichtlichen Entscheidungen divergieren dabei mehr als in vielen anderen Bereichen des Strafprozessrechts, was es vergessen lassen könnte bzw. dürfte, wie lange die Vorschrift § 147 StPO existiert, wie praxisrelevant sie ist und wieviel Bedeutung ihr zukommt.

Dabei hat die praktische Relevanz der Frage, welche Akten auf welche Art und Weise zugänglich zu machen sind, mit der zunehmenden Digitalisierung weiter zugenommen. Zu heutiger Zeit fällt im Laufe eines Ermittlungsverfahrens im Durchschnitt nicht nur deutlich mehr Informationsmaterial als zu früheren Zeiten an. Auch sind die Arten der Informationsträger vielfältiger geworden. Mittlerweile ist das Erlangen von digital gespeicherten Informationen für Strafverfolgungsbehörden bei weitem keine Ausnahme mehr. In zahlreichen Ermittlungsverfahren werden Maßnahmen zumindest nach § 100a Abs. 1 S. 1 StPO angeordnet und durchgeführt, die eine Fülle an Kommunikationsdaten aufkommen lassen.<sup>23</sup> Dies zeigt bereits die Sammlung an Rechtsprechung, in denen es um das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers in TKÜ-Aufzeichnungen geht. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen der Verteidiger sich TKÜ-Aufzeichnungen im Wege der Akteneinsicht anhören kann, wird in der Rechtsprechung

---

<sup>22</sup> Das OLG Hamburg NStZ 2016, 695, 696, gab der Beschwerde der Staatsanwaltschaft bspw. statt; das OLG Zweibrücken StV 2017, 437, 437 f. m. Anm. *Wölky*, hat die Beschwerde der Staatsanwaltschaft als unzulässig verworfen und sah sie im Übrigen auch als unbegründet an; die Beschwerde des Verteidigers als unzulässig verwerfend: OLG Stuttgart NStZ-RR 2013, 217; der Beschwerde der Verteidigerin stattgebend: OLG Frankfurt StV 2001, 611, 611 f.; siehe im Zshg. mit Videoaufzeichnungen auch LG Augsburg StraFo 2020, 150, 150 ff.

<sup>23</sup> Eingehend *Gercke* StraFo 2014, 94, 96 f.

völlig unterschiedlich beurteilt.<sup>24</sup> In der StPO scheint kaum eine Rechtsfrage so umstritten zu sein, wie die Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts im Fall von TKÜ-Aufzeichnungen.

Die Brisanz der Frage, wie digitale Informationsträger i. R. v. § 147 Abs. 1 StPO einzuordnen sind, zeigt sich auch in aktuellen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen. Noch am 27.04.2018 gab der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes einer Verfassungsbeschwerde im Kontext von § 147 StPO aufgrund einer angenommenen unzureichenden Informationsgrundlage des Verteidigers statt.<sup>25</sup> Am 12.11.2020 hob das Bundesverfassungsgericht eine amts- und oberlandesgerichtliche Entscheidung auf, weil es das Recht des Verteidigers auf Informationszugang als nicht ausreichend berücksichtigt angesehen hat.<sup>26</sup> Beide Entscheidungen betrafen die Einsicht in digitales Informationsmaterial.<sup>27</sup>

Der Wandel der Zeit hat auch Eingang in die Vorschriften der StPO gefunden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ist die elektronische Akte im Strafverfahren eingeführt worden, die neben einer Reform von § 147 StPO zu der Einführung der §§ 32 ff. StPO n. F. geführt hat. Unter anderem ist seither ein eigenes Akteneinsichts- und Beweisstückbesichtigungsrecht des verteidigerlosen Beschuldigten normiert. Die Gelegenheit, im Gesetz selbst oder zumindest in den Gesetzesmaterialien Klarheit betreffend die Reichweite des Aktenbegriffs und des Einsichtsrechts zu bringen, hat der Gesetzgeber hingegen ungenutzt gelassen. Eine Definition des strafprozessualen Aktenbegriffs fehlt nach wie vor. § 32f StPO normiert zwar die Form der Akteneinsichtsgewährung im Allgemeinen relativ eindeutig. Die Frage der Reichweite des Akteneinsichtsrechts hängt jedoch zunächst einmal davon ab, was alles zu den Akten zählt. § 32f StPO normiert beispielsweise nicht, wie mit digitalen Informationsträgern umzugehen ist, denen ein Beweisgehalt entnommen werden soll. Es fragt sich, ob es sich hierbei um Akten handelt, in die nach Maßgabe von §§ 147 Abs. 1, 32f StPO Einsicht genommen werden kann oder ob hiermit die in § 147 Abs. 1, 4 StPO angesprochenen Beweisstücke gemeint sind. Fraglich ist weiter, wie sich die Besichtigung von Beweisstücken vollzieht und wie Kopien von digitalen Informationsträgern zu behandeln sind. In diesem Fragenkomplex verfängt die Diskussion über das „Ob“ und „Wie“ des Akteneinsichtsrechts in TKÜ-Aufzeichnungen.

Die große Bedeutung von § 147 StPO für die Verteidigung, die noch heute bestehende immense Uneinigkeit über die Reichweite dieses Rechts und die Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren durch die jüngste Reform haben mich dazu veranlasst, mich mit dem Akteneinsichtsrecht im Allgemeinen und speziell am Beispiel der TKÜ-Aufzeichnungen vertieft auseinanderzusetzen.

---

<sup>24</sup> Vgl. statt vieler OLG Celle NSTz-RR 2017, 48, 49 f. m. w. N.; OLG Saarbrücken NSTz 2019, 362, 362 ff. m. w. N.

<sup>25</sup> VerfGH Saarland NZV 2018, 275, 278 ff.

<sup>26</sup> BVerfG NZV 2021, 41, 44 ff. m. Anm. *Krenberger*.

<sup>27</sup> VerfGH Saarland NZV 2018, 275, 279; BVerfG NZV 2021, 41, 41 f., 46 f. m. Anm. *Krenberger*.

## Sachregister

- Additiver Grundrechtseingriff 606 f., 610  
Akkusationsprinzip 250 f., 294, 386, 477, 488  
Akten  
– Aktenaufbereitung 362, 367, 635  
– Aktenaufbewahrung 184, 197, 199 f., 357, 359 f., 442, 478, 604, 634 f., 644  
– Aktenbegriff 97–138, 474–518  
– Akteneigenschaften 200–210, 474–487  
– Akteneinsicht 521–644  
– Akteneinsichtsportal 306, 589  
– Akteneinsichtsrechts-Beschluss 557 f., 564  
– Aktenführung 513–515, 529, 635  
– Aktenführungszuständigkeit 268–282  
– Aktenkopie 185–188, 478–486, 509–518, 527–533  
– Aktenschwärzung 555, 560, 638  
– Aktensperrung 553–566, 569  
– Aktenumfang 487–518  
– Aktenwahrheit-/vollständigkeit 252–258, 495 f.  
– Beiakten 229 f., 232, 494, 505  
– Definition 492–500  
– Elektronische 37–39, 150–152, 339–377  
– Entstehung eines Einsichtsrechts 15–20  
– Entwicklung des Einsichtsrechts 29–41  
– Handakten 196, 322, 384, 490–492, 508 f.  
– Papierakten 15–36  
Akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum 579  
Akustische Wohnraumüberwachung 579, 603–608, 612 f.  
Allgemeines Persönlichkeitsrecht 570–627  
– Sozial- und Privatsphäre 570–598  
– Intimsphäre 598–615  
Anfechtungsausschluss 370–372, 644  
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen *siehe* MiStra  
Appellationsverfahren 15  
Artikel 10-Gesetz 581  
Audiovisuelle Aufzeichnung 153–188  
Ausgangsdokument 151, 193 f., 199 f., 210–216, 353–360, 477–480, 508, 527–533  
Außerstrafprozessuale Vorgänge 268–282  
Aussonderungsbefugnis 230–232  
Beschleunigungsgrundsatz 75, 407, 418–420, 435–437, 549–552  
Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse 628–633  
Beweisantragsrecht 408–412  
Beweisgegenstand 189 f., 203 f., 476  
Beweismittel 189–194, 210–218, 255–257  
Beweisstück  
– Begriffsauslegung 188–200  
– Besichtigung 527–533  
– Definitionsansatz 200–210, 475 f.  
– Kopie 475 f., 527–533  
– Meinungsstand 97–138, 507 f.  
Beweisverwertbarkeit 255, 615–618  
Bezugssanktion 290 f.  
BKA 279  
BKAG-Entscheidung 608–612  
Blockchain 485  
BND 275  
Berufsordnung für Rechtsanwälte *siehe* BORA  
BORA 187, 218, 380, 621  
Borgers-Entscheidung 449, 453, 455, 463  
BRAO 169, 187, 296, 298, 333, 348, 489, 582, 591, 642  
Bundesamt für Verfassungsschutz 273–275  
Bundeskriminalamt *siehe* BKA  
Bundesnachrichtendienst *siehe* BND  
Bundespolizei 276 f.

- Bundesrechtsanwaltsordnung *siehe* BRAO  
 Büroreform 37
- Calumnieneid 17  
 Court of cassation 439 f.
- Datenduplikation 484–487, 515, 518, 529, 652  
 Datenintegrität-/authentizität 226, 348, 353, 356 f., 483–487, 513–518  
 Datenschutzrecht  
 – Doppeltürenmodell 269, 276  
 – Dritter 75 f., 570–627  
 – DSGVO 92  
 – RL (EU) 2016/680 92 f., 303 f., 369 f., 457–459, 472, 489 f.  
 Disadvantage vis-à-vis his opponent 430, 438 f., 446, 467  
 Dombo Beheer B. V.-Entscheidung 430, 438, 466  
 Dowsett-Entscheidung 441 f., 465  
 Dreifachverurteilung Deutschlands 448 f., 465, 538
- Echtzeit-Überwachung *siehe* Live-Überwachung  
 Edwards u. Lewis-Entscheidung 441, 444, 465  
 Edwards-Entscheidung 190, 441, 465  
 Eingriffskumulation *siehe* Eingriffsvertiefung  
 Eingriffsvertiefung 585 f., 607–612  
 Einheit der Rechtsordnung 472, 619 f.  
 Elektronisches Dokument 150 f., 348–353, 480 f., 509 f.  
 EncroChat 128  
 Ermittlungsgeheimnis 74, 414, 534–536  
 Ermittlungsverfahren  
 – Gegenstand 251 f., 300 f.  
 – Überprüfungsumfang 247–250  
 EKMR 442  
 EMRK  
 – Art. 5 EMRK 447–450, 537–549  
 – Art. 6 EMRK 83–92, 428–447  
 – Autonome Auslegung 85, 89  
 – Berücksichtigungspflicht 80–83, 427 f.  
 – Gesamtbetrachtungsdoktrin 471  
 – Konventionsverletzung 455–457  
 – Umsetzungsvorgaben 451–455  
 EuGH 262  
 Europäische Kommission für Menschenrechte *siehe* EKMR  
 Europäische Menschenrechtskonvention *siehe* EMRK  
 Europäischer Gerichtshof *siehe* EuGH  
 Ex parte-Verfahren 562
- Fairnessgebot 45–56, 83–92, 389–400, 428–450  
 – Einschränkung 67–73, 90 f., 450 f.  
 – Kollidierende Verfassungsgüter 73–77  
 Fair trial *siehe* Fairnessgebot  
 Falk-Entscheidung 443, 450, 455, 465, 531, 540  
 Fernmeldegeheimnis 586 f.  
 Fotografie 205 f., 256 f.  
 Foucher-Entscheidung 87, 445, 536  
 Funktionentrennung 263–268, 421  
 Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege 73–75, 534–552  
 Fürsorgepflicht 54–56, 634 f.
- Gebot der Widerspruchsfreiheit 582–584, 619  
 Geheimhaltungsgründe 76 f.  
 – Private 566–570  
 – Staatliche 553–566  
 Gehörsanspruch 57–64, 400–402  
 Generalaktenverfügung 305  
 Germanischer Rechtsgang 15 f.  
 Gewaltenteilung 263 f., 425  
 Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme 614  
 Grundrechtsausübungsverzicht 616 f.  
 Grundrechtseingriff 606–608  
 Grundrechtskombination 67–73  
 Grundrechtsverzicht 616 f.
- Hash-Wert 485, 516–518
- Imaging 481, 484 f., 514 f.  
 In-camera-Verfahren 557–565, 569  
 Informationelles Trennungsprinzip 274  
 Innozenz III. 16–19  
 Inquisitionsverfahren 16–20, 266 f., 299

- Instruktionsmaxime 411, 425, 460  
 Inter partes-Verfahren 562  
 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 83, 92, 472  
 Intimsphäre 598–621  
 IT-Forensik 482–487, 513–518, 532 f.
- Judicial body that has full jurisdiction 434, 561 f.  
 Justizaktenaufbewahrungsgesetz 304
- Kernbereich privater Lebensgestaltung *siehe* Intimsphäre  
 Kognition  
 – Gegenstand 282–284  
 – Kognitionspflicht 287–290, 392 f., 411, 420, 433–436, 488  
 Kombinations-Grundrecht *siehe* Grundrechtskombination
- Lamy-Entscheidung 447–449, 465, 537  
 Landesaktenordnungen 305 f.  
 Laska u. Lika-Entscheidung 438, 455, 464  
 Laterankonzil 18  
 Leeraufzeichnung 605 f., 612, 627, 640  
 Lex Emminger 29, 316 f.  
 Live-Überwachung 608 f.
- Magistratische Protokollierung 15  
 Margin of appreciation 452  
 Matanović-Entscheidung 443–445, 466, 563, 592, 594 f.  
 Menschenwürde *siehe* Intimsphäre  
 Messengerdienst 578  
 Militärischer Abschirmdienst 274 f.  
 Missbrauchsverbot 75, 552  
 MiStra 305  
 Mühlenteichtheorie 255, 393, 616
- Nachrichtendienstliche Behörden 273–275  
 Negativmitteilungspflicht 424  
 No-go-area 608
- Öcalan-Entscheidung 86–88, 428–430, 466  
 Offizialprinzip 258 f., 268  
 Online-Durchsuchung 533, 578 f., 600, 607–615
- Original-Informationsträger 185–200, 216–224, 474  
 Österreichischer Verfassungsgerichtshof 431
- Principle of equality of arms 430, 438–440, 464  
 Procureur général 439 f., 453  
 Prozessuale Fürsorgepflicht *siehe* Fürsorgepflicht  
 Prozessualer Tatbegriff 282–284  
 Public interest immunity 562
- Quellen-TKÜ 533, 577 f., 607
- Recht auf rechtliches Gehör *siehe* Gehörsanspruch  
 Recht der Europäischen Union 92 f., 457 f.  
 Rechtsbehelf 329 f., 417, 546, 644  
 Rechtsschutz 330, 408–420, 550, 563, 602–606, 644  
 Rechtsschutzgarantie 64 f., 389–393, 406 f., 433, 455  
 Richterband 612  
 Richtervorbehalt 264, 602  
 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren *siehe* RiStBV  
 Richtlinienkonforme Auslegung 459, 472, 489 f.  
 Right of an accused to effective participation 88, 437  
 RiStBV 304 f., 618 f.  
 Rohdaten 128, 482–487, 513–518, 529, 533  
 Rook-Entscheidung 443 f., 455, 466, 593–597
- Schriftgutaufbewahrungsverordnungen 305  
 Schriftliches Protokoll 186–188  
 Schweizerisches Bundesgericht 429  
 Sexualdelikts-Vorgänge 618–622  
 Skype 578  
 Sozial- und Privatsphäre 570–598  
 Sperrerklärung 553–566  
 Spurenakten-Entscheidung 403–406, 591  
 Staatsanwaltschaft  
 – Aktenvorlagepflicht 233–268  
 – Entstehung 263

- Stellung und Funktion 258–268
- Weisungsgebundenheit 261 f.
- Steuergeheimnis 622 f.
- Strafakteneinsichtsverordnung 305 f.
- Strengbeweisverfahren 190, 211, 381
- Stufenaufbaulehre 187, 307
- Sufficiently counterbalance 91, 468, 556,
  
- Tagebuch-Entscheidung 599, 615
- Tatbegriff *siehe* Prozessualer Tatbegriff
- Teil-Image 485
- Telekommunikationsüberwachungsaufzeichnung *siehe* TKÜ-Aufzeichnungen, Quellen-TKÜ
- TKÜ-Aufzeichnungen 481 f., 510–518, 571–598, 600–615
- Tonaufzeichnung 232 f.
  
- Untersuchungszweckgefährdung 534–552
  
- Verfahrensherrschaft 251
- Verfolgungswille 290 f.
- Verschlussachen 198, 523 f.
- Verteidiger
  - Stellung und Funktion 294–301, 395–400
  - Verteidigerprivileg 621
  
- Verwertungsverbot *siehe* Beweisverwertbarkeit
- VoIP 578
- Volkszählungsurteil 229, 331, 333
  
- Waffengleichheitsgrundsatz 50–54, 88, 393–400, 437–441
- Watchdog of procedural regularity 432, 469
- Well-established case-law 467
- Wertungswiderspruch *siehe* Gebot der Widerspruchsfreiheit
- WhatsApp 578
- Widmungsakt 226–232
- Widerspruchsfreiheit *siehe* Gebot der Widerspruchsfreiheit
- Willkürverbot 420–425
- Writeblocker 484, 487, 514–516
  
- Zeugenschutz *siehe* Geheimhaltungsgründe, Private
- Zeugenschutz-Vorgänge 269–273, 567–570
- Zollfahndungsdienst 278 f.
- Zuführungsakt 224–230
- Zweckbindungsgrundsatz 329, 331 f., 366, 607
- Zwischenverfahren 245–251